

Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg Tarifordnung Kostenträger Abteilung Sucht		
	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung
Unterstellung	Die Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg, eine Abteilung der Stiftung Jugendsozialwerk, ist eine IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) anerkannte Institution und dem Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote Basel-Landschaft als Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung unterstellt. Die Fachstelle führt jährliche Finanz- und Leistungscontrollings durch. Weiter besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der UPK Basel, Abteilung Verhaltenssuchte und eine Tarifvereinbarung mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Sucht.	
Gültigkeitsbereich	Diese Tarifordnung ist gültig für die beschriebenen Leistungen gegenüber dem Kostenträger Abteilung Suchthilfe aller Kantone	
Zielgruppe	Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Mehrfachdiagnosen im Alter zwischen 18 – 40 Jahren.	
Tarif 2021 Monatspauschale	CHF 6'120.-	CHF 2'200.-
Abwesenheitstage	Bei vereinbarter normaler Abwesenheit (Ferien, Wochenendurlaub, Klinikaufenthalt etc.) wird ein Pauschalbetrag von CHF 30.-/Tag rückerstattet.	Ferien des Leistungsbezügers sowie kürzere und längere Abwesenheiten werden in Rechnung gestellt, wenn der Platz offen gehalten werden soll.
Verpflegungsrückzahlung	Pro Mittag- und/oder Abendessen, welches der Leistungsbezüger in Absprache mit der Bezugsperson auswärts einnehmen muss, werden pro Mahlzeit CHF 10.- an den Leistungsbezüger vergütet.	
Eintrittsvoraussetzung	Gültige Kostengutsprache	
Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen. Ein- und Austrittstag gelten als Belegungstage.	
Kündigung	Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung oder es muss vorgängig eine neue Kostengutsprache eingeholt werden. Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.	Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung oder es muss vorgängig eine neue Kostengutsprache eingeholt werden. Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
Austritt	Austritte werden mit dem Leistungsbezüger und dem Helfersystem geplant um eine Anschlusslösung sicher zu stellen.	
Fristlose Kündigung	Werden die Hausordnung und/oder die Kooperationsvereinbarung willentlich missachtet, kann das Vertragsverhältnis von der Leistungserbringerin nach der zweiten schriftlichen Verwarnung fristlos gekündigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung werden ab Kündigung noch 14 Tage in Rechnung gestellt.	
Versicherung	Nachweis einer Krankenversicherung mit Einschluss Unfall. Für Leistungsbezüger des Betreuten Wohnens wird der Abschluss einer Hausratsversicherung empfohlen.	
Ausschlusskriterien	Rollstuhlfahrer (der Bernhardsberg ist nicht rollstuhltauglich) Akute stoffgebundene Suchtproblematik (Alkohol und harte Drogen)	